Dimitris A. Sakkis

Die Ansichten Maurers über das System der Grundschulausbildung: von der Planung zur Ausführung

Die ersten Gesetze zur Ausbildung auf nationaler Basis auf dem Balkan

Einleitung

Am 25. Januar/6. Februar 1833 ging der siebzehnjährige bayerische Prinz Friedrich-Ludwig-Otto in Nauplion an Land. Er setze damit einem Zeitraum der Anarchie ein Ende, die auf den Mord am Regenten Kapodisrias gefolgt war. Die Ankunft Ottos signalisierte die Etablierung einer absoluten Monarchie als Staatsform, trotz aller gegenteiligen Versicherungen der Grossmächte[1].

Die Regentschaft, die den minderjährigen König vertrat, legte den gesetzlichen Grundstein für den neugebildeten griechischen Staat. In der Tat ensteht am Anfang der ersten Ottonischen Regierungszeit ex nihilo der gesetzliche Rahmen, innerhalb dessen sich die griechische Gesellschaft organisieren wird, und das Wagnis gewinnt umso grössere Bedeutung, wenn man die Langlebigkeit der oben genannten Regelungen bedenkt, die in bestimmten Fällen bis in unsere Tage überlebt haben[2]; was insbesondere die Ausbildung betrifft, kommt es nach langjähriger Anwendung ihres gesetzlichen Rahmens erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu Reformversuchen. Das Unterfangen gelang trotz schier unüberwindlicher Hindernisse, was auf die Entschlossenheit der Bayern hindeutet, dem neugegründeten Staat eine Ordnung zu geben. Georg

1. Παύλος Πετρίδης, *Νεοελληνική Πολιτική Ιστορία (1828-1843)*, 4. Aufl., Thessaloniki 1985, S. 150.

2. "...wie Ar. Manessis anmerkt, haben Gerichtsordnung, Strafgesetz, Strafprozessordnung und Zivilprozessordnung sowie Handelsgesetz im Grunde bis in unsere Tage überlebt..." (Π. Πετρίδης, *o.c.*, S. 166).

Ludwig von Maurer war der Inspirator der gesetzlichen Regelungen; nach Ansicht von Prof. N. Pantazopoulos "stützt sich das neugriechische Recht, sowohl was den Umfang als auch was die Substanz betrifft, zu einem grossen Teil auf die "absolutistischen" gesetzgeberischen Massnahmen, die von Maurer getroffen worden waren", sogar noch bis 1909[3].

Maurer wurde 1790 in Erpolzheim geboren, einer Kleinstadt in der Rheinpfalz. Sein Vater war calvinistischer Pfarrer. 1810 promovierte er in Rechtswissenschaft in Heidelberg, einem kulturellen Zentrum Deutschlands, wo sich ihm auch die Gelegenheit bot, mit berühmten Rechtswissenschaftlern, Historikern, Philologen und Dichtern in Verbindung zu treten[4]. Er befasste sich mit Forschungen zur Rechtsgeschichte seiner Heimat und gab 1824 in Heidelberg das Werk "Geschichte des altgermanischen und namentlich altbaierischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens" heraus, das ihm den Weg ebnete zu seiner Ernennung 1826 durch König Ludwig I. von Bayern zum ordentlichen Professor für französisches Recht an der Universität München. 1831 wird er von König Ludwig zum Staatsrat auf Lebenszeit ernannt, und schliesslich, nachdem die Schutzmächte mit dem Londoner Abkommen (7. Mai 1832) die Wahl Ottos zum König von Griechenland anerkannt hatten, zum Mitglied des dreiköpfigen Regentschaftsrates berufen, der bis zu dessen Volljährigkeit die Macht ausüben sollte. Zu seinen Obliegenheiten gehörte sowohl Planung wie Anwendung des gesetzlichen Rahmens für die Grundschulbildung.

Ebenfalls erwähnt werden sollte, dass Maurer zu den grossen Erneuerern unter den deutschen Rechtswissenschaftlern gehörte und einer der wichtigsten Vertreter der Historischen Rechtsschule im deutschsprachigen Raum war. Die Historische Rechtsschule war bekanntlich nichts anderes als die Verkörperung und Verankerung der Grundthesen der europaïsche Aufklärung auf dem Gebiet des Rechts[5].

Die Frage ist: welche Visionen hatte der engagierte Beobachter

3. Νικόλαος Ι. Πανταζόπουλος, "Η προς Ευρωπαϊκά πρότυπα ολοκληρωτική στροφή της Νεοελληνικής Νομοθεσίας. Georg Ludwig von Maurer", in: *Επιστημονική Επετηρίδα της Σχολής Νομικών και Οικονομικών Επιστημών*, Bd. 19, S. 283-433.

4. Zu biographischen und anderen Angaben vgl. K. Dickopf, *Georg Ludwig von Maurer (1790-1872). Eine Biographie*, Kallmünz 1960, S. 359.

5. Friedrich Karl von Savigny, *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Heidelberg 1814.

soziologischer Phänomene[6] und Universitätslehrer Georg Ludwig von Maurer (M.), was die Bildung der griechischen Kinder betraf —Visionen, die ihn dieses konkrete Ausbildungssystem vorantreiben liessen, das von den Bayern übernommen wurde— und in welchem Masse wurden sie mit der Anwendung des Gesetzes zur Grundschulbildung realisiert? Inwieweit war bei den damaligen widrigen sozioökonomischen und anderen Verhältnissen eine umfassende soziologische Untersuchung und Beobachtung der griechischen Realität möglich, um dem grundlegenden Vorwurf von seiten der Forscher der Geschichte des Neugriechischen Bildungswesens zu entgehen, dass nämlich der gesetzliche Rahmen mit den Ansprüchen der Gesellschaft des neugegründeten Staates nicht in Einklang zu bringen war[7]?

Die Forschungsgegebenheiten [8]

In seinem Buch "Das Griechische Volk", in dem sich auch seine aufrichtige Liebe zu Griechenland spiegelt[9], beschreibt der angesehene Rechtsgelehrte im Unterkapitel "Die Reform des Ausbildungssystems" in grossen Zügen die wichtigsten Punkte des Gesetzes von 1834, wobei er gleichzeitig einige Bemerkungen macht, die gewisse Interpretationen zulassen. Der Vergleich dieser Bemerkungen mit der Schulbildungsrealität, die auf den Entwurf des gesetzlichen Rahmens folgte, lässt uns zu folgenden Feststellungen kommen:

1. Bereits im zweiten Paragr. bemerkt M., indem er die Artikel 4-7

6. Georg Ludwig von Maurer, *Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampfe bis zum 31. Juli 1834*, Heidelberg 1835 (zitiert nach Γκέοργκ Λούντβιχ Μάουρερ, *Ο Ελληνικός Λαός: Δημόσιο, Ιδιωτικό και Εκκλησιαστικό Δίκαιο από την έναρξη του αγώνα για την ανεξαρτησία ως την 31 Ιουλίου 1834*, μετάφρ. Όλγας Ρομπάκη, Athen: Αφοί Τολίδη 1976), S. 7-20.

7. Siehe vor allem Χρ. Λέφας, *Ιστορία της Εκπαιδεύσεως*, Athen: ΟΕΣΒ 1942, S. 8-11.

8. Die Forschungsgegebenheiten sind Ergebnis systematischer Auswertung unveröffentlichten Archivmaterials [s. Allgemeines Staatsarchiv, Ottonisches Archiv, Sekretariat für Kirchenangelegenheiten und Schulbildung. Zweig 2 (Schulbildung)].

9. N. I. Πανταζόπουλος, vgl. oben Anm. 3, S. 295. Leider war seine Verwicklung in den Prozess gegen Kolokotronis alles andere als ein Ruhmesblatt für sein Wirken in Griechenland, vgl. Pantazopoulos, S. 297.

und 59 des Gesetzes kommentiert: *Es wären nacheinander in jeder Gemeinde Grundschulen gegründet worden, und in der Regel auf Kosten der Gemeinde, wo für alle Kinder im Alter von 7*[10] *bis 12 Jahren Schulpflicht bestanden hätte.*

In Bezug auf die erste Anmerkung des angesehenen Gesetzgebers ist folgendes festzustellen:

a) Die Gemeinden reagierten positiv auf die Forderung der Regierung nach Gründung und Betrieb von Grundschulen, so dass unmittelbar darauf erste Schulen wechselseitigen Unterrichts mit finanziellen Beiträgen von seiten der Einwohner gegründet wurden, wobei gleichzeitig auch handwerkliche Arbeit geleistet wurde, wie ich in einer Studie aufgezeigt habe[11]. So zeigen uns die intensiven Bemühungen der Einwohner um Aufwertung der Bildung in Verein mit dem Eifer der Lehrer und dem Bildungsdrang vieler Gemeindevorstände, dass das Phänomen des kulturellen Patriotismus durchaus vorhanden war, ein Phänomen, das zur Bildung eines Nationalbewusstseins beitrug[12].

b) Trotz aller oben genannten Versuche muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Regierung nicht berücksichtigt hatte, dass den Gemeinden zur Durchführung ihres Bildungswerkes die Mittel fehlten; in der Tat brachte die Gründung des Allgemeinen Kirchlichen Fonds (1834), in dem Mittel aus dem Kirchenvermögen zusammengetragen wurden, gleichzeitig auch die finanzielle Schwächung der örtlichen Selbstverwaltung mit sich. Aus diesem Grunde fiel es der kommunalen Selbstverwaltung immer schwerer, weitere Schulen zu gründen, und dies trotz allen tatkräftigen Einsatzes und Engagements der Bewohner (Es ist bewegend, diese Bemühungen im Allgemeinen Staatsarchiv nachzulesen). Kurz, wenn man den Standpunkt M.s beurteilen will, muss man sagen, dass nicht berücksichtigt wurde, dass die Gemeinden zur Durchführung dieser Aufgabe finanziell nicht in der Lage waren.

10. Wahrscheinlich handelt es sich um einen Schreibfehler —im Gesetzestext sind die Jahre 5-12 angegeben. Vgl. auch Art. 6 des Gesetzes in Anm. 15.

11. Δημήτρης Σακκής, *Η Εκπαίδευση στις Νοτιοδυτικές Κυκλάδες κατά την Α΄ Οθωνική περίοδο* (Dissertation, unveröffentlicht), 509 S.

12. Κωνσταντίνος Τσουκαλάς, *Εξάρτηση και αναπαραγωγή: ο κοινωνικός ρόλος των εκπαιδευτικών μηχανισμών στην Ελλάδα (1830-1922)*, 5. Aufl., Athen: Θεμέλιο 1987, S. 483-495.

2. Im folgenden berührt M. das Thema des staatlichen Eingreifens bei der Gründung von Schulen: *Aber ausser diesen Gemeindeschulen hätte die Regierung das Recht gehabt, den Anforderungen entsprechend, auch andere Schulen zu gründen, oder der Staat hätte, wo die Gemeinden die finanzielle Möglichkeit nicht hatten, die Gründung und Erhaltung der Schule übernommen. Die entsprechenden Unkosten würden zulasten des Allgemeinen Kirchlichen Fonds gehen* (Artikel 59).

Was obigen Standpunkt M.s betrifft und über die Tatsache hinaus, dass sich hier eine Tendenz der zentralen Gewalt zum Eingreifen abzeichnet, kommen wir aufgrund von Nachforschungen im Archiv zu folgendem Ergebnis: entgegen dem Auftrag des erwähnten Artikels 59 geizte die Regierung mit Zuschüssen für das Erziehungswesen und bürdete, da sie sich in den meisten Fällen selbst nicht zur Gründung von Schulen bereitfand, den finanzschwachen Gemeinden diese Last auf. Insbesondere in Gegenden ausserhalb des Zentrums setzte sie die Gründung einer Schule voraus, um sich mit der Hälfte des Lehrergehalts zu beteiligen-d.h. mit einem Betrag von 25 Drachmen. Tatsache ist jedoch —wie die Untersuchung der Originalquellen zeigt—, dass zumindest in dem Zeitraum, in dem M. dem Erziehungswesen vorstand, in bestimmten Fällen eine finanzielle Unterstützung aus dem Kirchlichen Fonds angeboten wurde, wenn die Gemeinden vor unüberwindbaren finanziellen Schwierigkeiten standen; insofern hat das, was er im dritten Paragr. behauptet, bis zu einem gewissen Grade seine Richtigkeit.

3. Der Aspekt aber, der in den Vorstellungen M.s von der Schulbildung der griechischen Kinder eine besondere Bedeutung erlangt und auf gesamteuropäischer Ebene eine neue Auffassung von Ausbildung darstellt ist seine klare Stellungnahme für eine klassenlose Schulbildung. Wir unterstreichen hier die Worte "alle Kinder" in seiner oben angeführten Bemerkung, was den Zugang zu den Ausbildungsmechanismen unabhängig von der Zugehörigkeit zu sozioökonomischen Schichten oder Geschlecht meint. Und diese Vision hat Früchte getragen, wie ich in einer Studie aufgezeigt habe[13]. Das System ist übrigens für seine Zeit

13. Δ. Σακκής, vgl. oben Anm. 11. Dort wird auch versucht, über die klassische Auswertung des Quellenmaterials hinaus die sozioökonomischen Parameter und deren Auswirkung auf die Ausbildungspraxis zu ermitteln, um so die grundlegende Hypothese der Untersuchung zu stützen, nämlich: *jedwede gesellschaftliche Schichtzugehörigkeit hat nur eine*

recht fortschrittlich und zeigt, dass das Gesetz von 1834 zur Grundschulbildung durchaus demokratisch strukturiert war[14]. Tatsächlich zielte der gesetzliche Rahmen auf den Aufbau einer geregelten Grundschulbildung, die für das gesamte Spektrum der Gesellschaftsschichten der Zeit zugänglich sein sollte, da Schulpflicht für alle Kinder von 5 bis 12 Jahren[15] bestand und der Unterricht im wesentlichen unentgeltlich[16] gewährt wurde.

4. Was die Mädchenbildung betrifft bemerkt M., sich auf Artikel 58[17] berufend: *Wo grössere finanzielle Möglichkeit bestand, wären getrennte Grundschulen für die Knaben und getrennte für die Mädchen gegründet worden, die von weiblichem Personal geleitet würden.*

In der Tat verpflichtete der unverbindliche Charakter der gesetzlichen Regelungen für die Mädchenbildung die Gemeinden nicht, getrennte Schulen zu gründen. Bei Nachforschungen in den Archiven stösst man aber doch auf Gründungen von Schulen, die dem tatkräftigen Einsatz von Gemeinden und Bevölkerung zu verdanken war, die auf Schulbildung auch für Mädchen beharrten, wenn auch im allgemeinen die

geringe Rolle in der Ausbildungspraxis und bei den schulischen Leistungen gespielt. [Auswertung und Analyse der Daten erfolgte mit EDV, Statistik-Programm SPSS].

14. K. Τσουκαλάς, vgl. oben Anm. 12, S. 508-509, wo auch darauf hingewiesen wird, dass die Ausbildung in Griechenland demokratisch und klassenlos war. Vgl. auch Σήφης Μπουζάκης, *Νεοελληνική Εκπαίδευση (1821-1985)*, Athen: Gutenberg 1991, S. 45.

15. Artikel 6: "Alle Kinder, die einer Gemeinde angehören, die über eine Grundschule verfügt, sind vom vollendeten 5. Lebensjahr an bis zum vollendeten 12. Lebensjahr verpflichtet, die Schule zu besuchen. Den Eltern, die ihre Kinder dieses Alters nicht zum Schulbesuch veranlassen, wird für jede Stunde Abwesenheit des Kindes von der Schule eine Busse auferlegt, die nicht geringer sein soll als zehn Lepta und die 50 Drachmen nicht überschreiten soll". Ganz sicher sind solche Strafen von den Gerichten niemals verhängtworden. Wenn die Bestimmung tatsächlich angewendet worden wäre, "wäre seit damals kein Grieche des Lesens und Schreibens völlig unkundig geblieben", wie das Erziehungsministerium 1856 bemerkt, 22 Jahre nach der Veröffentlichung des Gesetzes (s. Χρ. Λέφας, vgl. oben Anm. 7, S. 49).

16. Die Artikel 24, 26 und 27 erlegten den Eltern der Schüler ein Schulgeld in Höhe von 10-50 Lepta im Monat auf, "ausser dem festen Monatsgehalt", das die Lehrer aus der Gemeindekasse bezogen —wie vom Gesetz vorgeschrieben— oder direkt von den Schülern. In vielen Fällen zeigten die Lehrer aber Verständnis für die Mittellosigkeit der Eltern und nahmen kein Schulgeld, das im übrigen ohnehin minimal war.

17. "Die Schulen der Mädchen müssen, wo dies möglich ist, von denen der Knaben getrennt sein und von Lehrerinnen geleitet werden...".

Bildung der Mädchen als zweitrangig angesehen wurde und vor allem den höheren Einkommensschichten, insbesondere in städtischen Gebieten zugänglich war[18]. Um einen solchen Fall handelt es sich z.B. bei der Gründung der Mädchenschule mit wechselseitigem Unterricht auf Thera (Santorin) —wie ich in einer diesbezüglichen Arbeit gezeigt habe[19]—, wo von der oben genannten Regel abgewichen wird; hier haben wir es mit den ersten Versuchen zu tun, in einem ausserhalb des Zentrums gelegenen Gebiet eine Grundschulbildung für Mädchen aufzubauen, und dies zu einer Zeit, da man der Ansicht war, dass Bildung vor allem den Knaben vorbehalten sein müsste —die in der Folge dazu berufen waren, eine führende Rolle in der Gesellschaft zu spielen und hohe Ämter in der Verwaltung zu bekleiden. Wenn Schulbildung überhaupt die Mädchen erreichte, so sollte sie sich von der der Knaben unterscheiden[20].

Wenn aber die finanzielle Notlage der Gemeinden die Gründung einer getrennten Schule nicht zuliess, dann improvisierten Gemeindevorstand und Lehrer zuweilen und richteten eine gesonderte Klasse für Mädchen ein —wie ich bei meinen Nachforschungen im Allgemeinen Staatsarchiv festgestellt habe—, um das für die Moral der Zeit zu fortschrittliche System des gemischten Unterrichts abzumildern. So erreichte der Anteil an Mädchen in Schulen auf den griechischen Inseln immerhin 25%, eine für die damalige Zeit durchaus nicht zu verachtende Beteiligung.

5. Im fünften Paragr. bezieht sich M. auf die Unterrichtsfächer. Beim Vergleich seiner Ansichten mit der nachfolgenden Praxis stellen wir folgendes fest: Die Unterrichtsfächer Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen waren Pflichtfächer, wie M. behauptet, und ausschliesslich diese wurden in den Dörfern unterrichtet —von Lehrern der III. Kategorie

18. Mit diesem Thema befasse ich mich in meiner Dissertation, vgl. oben Anm. 11, in der die folgenden Parameter ermittelt werden: prozentuale Beteiligung der Geschlechter an der Ausbildung. Verhältnis von Herkunft und Geschlecht des Schülers. Soziale Schicht und Geschlecht des Schülers. Sozialberufliche Kategorien und Geschlecht des Schülers. Regelmässiger Schulbesuch und Geschlecht des Schülers usw.

19. Δημήτρης Σακκής, *Οι πρώτες προσπάθειες για την οργάνωση της πρωτοβάθμιας εκπαίδευσης των κοριτσιών στο νεοσύστατο κράτος: Η περίπτωση του αλληλοδιδακτικού θηλέων Θήρας* (im Druck).

20. Αλεξάνδρα Λαμπράκη-Παγανού, *Η Εκπαίδευση των Ελληνίδων κατά την Οθωνική περίοδο*, Athen: Βιβλιοθήκη Σοφίας Ν. Σαριπόλου, 1988, S. 96.

(mit geringerer Qualifikation). In den Hauptstädten der Präfekturen und Provinzen aber, wo Lehrer der I. und II. Kategorie (mit gehobener Qualifikation) unterrichteten, konnten Schüler in weiteren Fächern unterrichtet werden, wie: Zeichnen, Singen, Erdkunde, griechische Geschichte, Physik, aber auch in anderen, die M. nicht erwähnt, wie: elementare Geometrie und Grammatik.

An dieser Stelle sei auf die geringe Bandbreite an Wissen hingewiesen, die den Kindern geboten wurde, die ausserhalb des Zentrums lebten und von Lehrern mit geringerer Qualifikation unterrichtet wurden (vgl. Maurer, Paragr. 8 und Artikel 8-17 des Gesetzes, betreffend die Einteilung der Lehrkräfte in drei Kategorien).

6. Die Semesterprüfungen, von denen M. in Paragr. 7 spricht, waren vom formalistischen Charakter der wechselseitigen Unterrichtsmethode gekennzeichnet. Die Kinder bekamen Preise, die aus dem "schriftlichen Nachweis" ihrer guten Benotung bestanden, aus Buchpreisen wie der Heiligen Schrift, den Evangelien u.ä. oder auch aus "Preisannäherungen" wie Schreibfedern oder —papier. Oft wurden die Kinder trotz ausgesetzter Preise (vgl. Maurer, Par. 7 und Artikel 56, 57 und 63 des Gesetzes) aufgrund der Armut der Gemeinden mit einfachem Beifall ausgezeichnet.

7. Von besonderem Interesse ist die Bemerkung M.s (Par. 9), dass die Gehälter der Lehrkräfte an Schulen mit wechselseitigem Unterricht *"zufriedenstellend und sogar besser als in jedem anderen Land"* waren (s. auch Art. 22-30). An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Mehrzahl der Lehrkräfte der III. Kategorie angehörten und aus der Gemeindekasse mit 50 Drachmen Monatsgehalt entlohnt wurden. In den Gemeindekassen herrschte aber in den meisten Fällen aufgrund der finanziellen Schwächung, die wir bereits erwähnten, permanenter Geldmangel, was zur Folge hatte, dass ein Teil der Lehrer ihren Pflichten unter Hungerbedingungen und in Verelendung nachkamen, da sie in vielen Fällen erst nach zwei oder mehr Jahren bezahlt wurden. In wenigen Fällen bekamen sie die Hälfte ihres Gehalts (25 Drachmen im Monat) vom Zentrum ausgezahlt und waren gezwungen, bei Zinswucherern Zuflucht zu suchen, um zu überleben, was wiederum andere missliche Folgen hatte. Dies war besonders nach der Abreise M.s aus

Griechenland der Fall. Bei Stichproben im Allgemeinen Staatsarchiv habe ich jedoch festgestellt, dass viele der —zuweilen sogar seit der Zeit der Anarchie— geschuldeten Monatsgehälter der Lehrkräfte doch noch gezahlt worden sind. Insofern hatte M. mit seiner Bemerkung recht[21].

8. Was die Verwaltung und Oberaufsicht des Schulwesens betrifft, wurde meiner Ansicht nach ein System angewandt, in dem Zentralismus und Dezentralisierung kombiniert waren[22]. Landrat und Präfekt, die die Verwaltung ausübten, waren ausführende Organe der Zentralgewalt[23]. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich bereits seit Beginn der ersten Ottonischen Regierungszeit die ersten Eingriffe der Exekutive in das Lehramt abzeichnen, was später zu erheblichen Problemen im Dienstverhältnis der Lehrer führen sollte[24].

Die Regentschaft hatte natürlich auf kulturelle Besonderheiten Rücksicht zu nehmen sowie auf das Verwaltungssystem in Griechenland zur Zeit der Türkenherrschaft, das auf dem Prinzip der örtlichen Selbstverwaltung basierte. Dennoch wurden auch die Gemeindebehörden, die bei der Verwaltung des Schulwesens eine bedeutende Rolle spielten, mittels eines Auswahlverfahrens indirekt von der Zentralgewalt gewählt. Deshalb ist —obwohl Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltung und Aufsicht in grossem Umfang an die örtlichen Komitees abgetreten wurden— bei der Beantwortung der Frage, ob bei der Lösung schulischer Probleme Volksvertreter wesentlich beteiligt waren, einige Skepsis angebracht[25].

Das Schema allerdings, wie es von M. [s. Par. 10 und 11] beschrieben und von den entsprechenden Artikeln des Gesetzes von

21. G. L. Maurer, *Das griechische Volk*, vgl. oben Anm. 6, S. 525.

22. Zum gesetzlichen Rahmen allgemein s. vor allem N. I. Πανταζόπουλος, vgl. oben Anm. 3, besonders Kapitel "Η νομοθετική ρύθμισις - Αποδιοργάνωσις του κοινοτισμού", S. 379-388.

23. Αποστόλης Ανδρέου - Γεώργιος Παπακωνσταντίνου, *Οργάνωση και διοίκηση του εκπαιδευτικού συστήματος: Θεωρητική προσέγγιση και ιστορική επισκόπηση*, Athen: Εξάντας 1990, S. 68.

24. Zu diesem Thema s. I. E. Πυργιωτάκης, "Δάσκαλοι και κοινοβουλευτισμός στην Ελλάδα του 19ου αιώνα. Οι επιπτώσεις του κοινοβουλευτικού συστήματος στην εξέλιξη του διδασκαλικού επαγγέλματος στην Ελλάδα", in: *Επιθεώρηση Κοινωνικών Ερευνών*, Heft 71 (1988), S. 200-235.

25. A. Ανδρέου - Γ. Παπακωνσταντίνου, vgl. oben Anm. 23, S. 69.

1834 festgesetzt wird, erscheint ideal für die damalige griechische Wirklichkeit. M. selbst bemerkt zur Beteiligung der Komitees am Schulwesen: "*Und angesichts dessen, dass die Griechen einen besonderen Hang zur Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten haben, hatten wir Grund zur Annahme, dass das Ergebnis ein gutes sein würde...*".

Was geschah aber bei der Umsetzung des Modells? Was hat unsere Untersuchung der Primärquellen gezeigt?

Die Abhängigkeit von der örtlichen Selbstverwaltung verursachte viele Probleme für die Dienstsituation der Lehrer. Das Modell wich in einigen Fällen von den ursprünglich gesetzten Zielen ab, mit dem Ergebnis, dass sich die Möglichkeiten autoritären Eingreifens in das Schulwesen seitens der örtlichen Behörden erhöhten; so haben sich Fälle gefunden, wo Vertreter der örtlichen Selbstverwaltung (Bürgermeister) bei Schulinspektionen selbstherrlich handelten, mit den Lehrern stritten oder sie gar beleidigten[26]. Dieser Zustand wurde auch durch die finanzielle Abhängigkeit der Lehrer von der Gemeindeverwaltung begünstigt. So erscheint die Rolle der örtlichen Selbstverwaltung im Schulwesen einmal positiv, einmal negativ.

9. In Paragr. 12-18 bezieht sich M. auf das Schullehrerseminar. In der Tat sah das Gesetz von 1834 auch die Ausbildung der Lehrer in einem Lehrerseminar vor[27]. Dieses wurde zunächst in Nauplion gegründet, 1840 aber nach Athen verlegt, das bereits 1834 zur Hauptstadt des Königreiches bestimmt worden war. Zweck des Lehrerseminars war: "1. Fähige Lehrer und Lehrerinnen heranzubilden" und "2. die Lehramtskandidaten zu prüfen und die betreffenden Listen aufzustellen..."[28].

Das Studium wurde auf zwei Jahre festgesetzt und Kriterium für die Auswahl der Kandidaten war ihr Erfolg bei schriftlichen Aufnahmeprüfungen; ein Recht auf Teilnahme an den Aufnahmeprüfungen hatten ausschliesslich Inhaber eines Schulzeugnisses der zweiten Klasse einer griechischen Schule und eines Nachweises "moralischer Unbedenk-

26. Solche Fälle habe ich in meiner Dissertation aufgezeigt, vgl. oben Anm. 11.

27. "Um nach und nach in jeder Gemeinde die Errichtung von Grundschulen zu erreichen, muss im Regierungssitz ein Schullehrerseminar zusammengesetzt werden. Dieses Seminar besteht aus einem Direktor und mindestens zwei Professoren, von denen einer immer ein Geistlicher sein muss...".

28. Gesetz von 1834, Art. 66.

lichkeit"[29]. Der erste Direktor des Seminars, der Deutsche Christian Ludwig Korck (1800-1842) versuchte, Koedukation und Anschauungsunterricht einzuführen, mit dem Ergebnis, dass er am 10. April 1836 zum Rücktritt gezwungen wurde; sein Nachfolger, Ioannis Kokkonis, war Anhänger der wechselseitigen Unterrichtsmethode[30]. Deshalb beschränkte sich der Unterricht auch auf allgemeinbildende Fächer und das Bestreben der Professoren darauf, den Lehramtskandidaten die wechselseitige Unterrichtsmethode nahezubringen[31]. Am Ende des zweijährigen Kurses wurden Abschlussprüfungen durchgeführt, bei denen die Absolventen je nach ihrer Leistung in drei Kategorien eingestuft wurden, wobei die erste die höchste war[32].

Die Ausbildung der Lehrerinnen erwähnt M. nicht. Das Lehrerseminar beschränkte sich ausschliesslich auf die Ausbildung von Lehrern und überliess Aus- und Weiterbildung von Lehrerinnen der Φιλεκπαιδευτική Εταιρεία (Gesellschaft der Freunde der Ausbildung), die auf Betreiben von I. Kokkonis, G. Gennadios und M. Apostolidis um 1836 gegründet wurde und im Juni 1837 mit einer Unteren und einer Höheren Schule den Betrieb aufnahm, etwa einen Monat nach Eröffnung der Universität Athen (3. Mai 1837)[33].

Das Lehrerseminar war, wie M. erwähnt, auch für ausländische Lehrkräfte offen, und er interpretiert dies wie folgt: "*Damit sich unter den Prüflingen ein Wetteifer bildet, wurde es auch Ausländern erlaubt, an diesen Prüfungen teilzunehmen, soweit natürlich wie sie alle vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllten*"[34].

29. Γεώργιος Πυργιωτάκης, *Προβλήματα στην ιστορία της Εκπαιδεύσεως των Δασκάλων στα πρώτα πενήντα χρόνια μετά την απελευθέρωση (1828-1878)*, Athen: Χριστινάκης 1981, S. 188 und Χρ. Λέφας, vgl. oben Anm. 7, S. 215.

30. Χρ. Λέφας, vgl. oben Anm. 7, S. 215 und besonders das Kapitel Αλληλοδιδακτική μέθοδος.

31. Im Lehrerseminar wurde nach Ansicht von Lefas weder Pädagogik noch Zeichnen oder Singen unterrichtet (Λέφας, vgl. Anm. 7, S. 216). Die Unterrichtsfächer waren: Religion, Altgriechisch, Griechische Geschichte, Erdkunde, Physik, Französisch, einiges pädagogisches Wissen, Grundzüge der Psychologie.

32. Zum Lehrerseminar s. auch Αποστόλης Ανδρέου, *Τα Διδασκαλεία και η κατάρτιση των δασκάλων (1878-1911)*, Diss. Thessaloniki 1990.

33. Zum Wirken der Φιλεκπαιδευτική Εταιρεία s. A. Λαμπράκη-Παγανού, vgl. oben Anm. 20, S. 241-259. Dort auch Sekundärliteratur.

34. Nach Art. 66 des Gesetzes von 1834 hatte das Lehrerseminar, wie oben bereits erwähnt, auch die Prüfung der Lehramtskandidaten zum Ziel, die laut Art. 13 vor einem

Ein erklärtes Ziel des Lehrerseminars war auch die Heranbildung von "autodidaktischen" Lehrern, die ohne den Besuch des Unterrichts zu Prüfungen zugelassen wurden. Diese fernstudierenden Lehrer beantworteten ihrem Wissensstand entsprechend drei abgestufte Kategorien von Fragen und wurden dann wie die Absolventen des Seminars in drei Kategorien eingeteilt.

Zwei Jahre nach ihrer Anstellung wurden alle Gemeindelehrer vom Schulrat einer zweiten Prüfung unterzogen, und, wenn sie bestanden, fest angestellt, andernfalls aber auf eine weitere Prüfung verwiesen oder verpflichtet, die Kurse des Seminars zu besuchen[35].

M. bemerkt abschliessend zu diesem Abschnitt: "*So befand sich das Seminar, als ich Griechenland verliess, bereits auf sehr gutem Weg, und alle Voraussichten zeigten, das sehr bald auch andere Grundschulen ihre Lehrer bekommen würden, selbst wenn ihre Leistung zu Beginn noch etwas geringer sein sollte*".

Und in der Tat übertreibt er nicht mit dieser Bemerkung —die bis zu einem gewissen Grad auch Selbstkritik ist. Später soll ein Erziehungsminister ihn bestätigen. Es handelt sich um Ep. Deligiorgis, der in einem Bericht vor der Zweiten Nationalversammlung im Januar 1863 konstatierte: "Das Lehrerseminar hat zu Beginn der Ottonischen Zeit gut qualifizierte Gemeindelehrer hervorgebracht und die Gemeindeschulen vervielfachten sich aufgrund des Bildungsdranges der Einwohner sehr schnell..."; später aber "erlahmten und verfielen Seminar und Grundschulen", so dass ersteres schliesslich zu einer "Spelunke" entartete für all jene, die sich dem Wehrdienst entziehen wollten[36]. Das Seminar

Komitee abzulegen war: "Ein Komitee, zusammengestellt aus den Mitgliedern des Seminars, soll alle Kandidaten für das Grundschullehramt prüfen und, nachdem es untersucht hat, ob sie über das in Art. 9-11 geforderte Wissen verfügen, die Kategorie festsetzen, zu der jeder gehört. Auch Ausländer, die die Anforderungen erfüllen, haben nach Ablegen der Prüfung Anspruch auf eine Lehramtsstelle in Griechenland".

35. Χρ. Λέφας, vgl. oben Anm. 7, S. 170.

36. Δαυῖδ Αντωνίου, *Τα προγράμματα της Μέσης Εκπαίδευσης (1833-1929)*, Bd. 1, Athen: ΙΑΕΝ/ΓΓΝΓ 1987, S. 24-25. Zum Thema der Freistellung der Stipendiaten vom Wehrdienst s. auch Χρ. Λέφας, vgl. oben Anm. 7, S. 172. Seine Ansicht (s. S. 170, 171), dass die Prüfungen zur Erlangung des Diploms und der Betrieb des Seminars überhaupt von Laschheit gekennzeichnet waren, mit dem Ergebnis, "dass das Lehramt von gänzlich ungebildeten Personen ausgeübt wurde, die in keiner Weise den Anforderungen genügten" —wie man übrigens auch dem Bericht des Ministers und der eingehenden Untersuchung unseres Themas entnehmen kann— trifft nur für die Anfangsphase der ersten Jahre völlig zu.

war noch bis einschliesslich 1864 in Betrieb, wurde dann aber aufgrund der eingetretenen Auflösungserscheinungen geschlossen[37].

Zusammenfassende Bemerkungen

Wenn wir in grossen Zügen die Anwendung des Grundschulausbildungssystems[38] beurteilen, können wir wie folgt zusammenfassen:

1. Was den Standpunkt betrifft, die Unwirksamkeit des Gesetzes von 1834 sei darauf zurückzuführen, dass die Ergebnisse des Komitees von 1833 nicht berücksichtigt wurden, ist nach Veröffentlichung der Protokolle des Komitees[39] folgendes anzumerken: a) Das Komitee verfuhr nach den allgemeinen, theoretischen Richtlinien der Regentschaft und nicht als unabhängiges Organ. b) Seine Ergebnisse wiesen keine wesentlichen Abweichungen vom späteren Gesetzesrahmen auf.

Der grundlegende Vorwurf von seiten einiger Forscher der Geschichte des Neugriechischen Bildungswesens, das Gesetz von 1834 sei nicht nach vorheriger Studie und Analyse der griechischen Wirklichkeit konzipiert worden, ist nur bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt, wie neuere Untersuchungen der Originalquellen gezeigt haben. Im Allgemeinen Staatsarchiv sehen wir, dass jeder Gründung einer Schule ein Fragebogen vorausging, der die grundlegenden Parameter ihrer weiteren Entwicklung abdeckte (Bevölkerung des Gebietes, finanzielle Mittel, Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein eines Schulgebäudes mit entsprechender Ausrüstung u.a.). M., ein hervorragende Rechtsgelehrter aber auch Beobachter gesellschaftlicher Phänomeme, bearbeitete das Material und war so über die jeweiligen Erfordernisse informiert[40].

37. Χρ. Λέφας, vgl. oben Anm. 7, S. 172.

38. Maurer kam nicht mehr dazu, seine Pläne für weiterführende Schulen einzureichen, "weil all dem der 31. Juli ein Ende setzte", der Tag, an dem er zum Rücktritt genötigt wurde (s. G. L. Maurer, vgl. oben Anm. 6, S. 540). Was seinen Vorschlag zur Gründung einer Akademie der Wissenschaften betrifft, die als seine Idee gilt, weisen wir darauf hin, dass dies ursprünglich ein Vorschlag des Komitees von 1833 war, dessen Arbeit aber von M. nicht berücksichtigt worden ist (s. dazu: Δαυῖδ Αντωνίου, *Οι Απαρχές του Εκπαιδευτικού Σχεδιασμού στο Νεοελληνικό Κράτος: το Σχέδιο της Επιτροπής του 1833*, Athen: Πατάκης 1992, S. 221).

39. Δ. Αντωνίου, vgl. oben Anm. 38.

40. G. L. Maurer, vgl. oben Anm. 6, S. 12.

2. Im übrigen war keine Zeit für gründlichere Analysen. Der Aufbau der Grundschulbildung war unmittelbare, zwingende Notwendigkeit und hatte Vorrang. Wenn wir bedenken, dass auch in unseren Tagen die Anwendung eines gesetzlichen Rahmens jedesmal ein experimentelles Stadium durchläuft, so war dies damals eine noch grössere Notwendigkeit, zumal angesichts der in der griechischen Realität vorherrschenden sozioökonomischen, kulturellen u.a. Verhältnisse. Ausgehend von diesen Verhältnissen entschied man sich für die wechselseitige Unterrichtsmethode als der finanziell geeigneteren und trat bis zu einem gewissen Grade die Zuständigkeit für die Anwendung des gesetzlichen Rahmens an die Gemeinden ab, wodurch sich aufgrund der direkten Beteiligung des Volkes am Bildungswesen auch "kultureller Patriotismus" entwickeln konnte. Das Modell wies natürlich auch Schwächen auf —gewisse Eigenmächtigkeiten der Gemeindevertreter—, aber dies ist für ein erstes, experimentelles Stadium nichts Ungewöhnliches.

3. Was die finanzielle Seite des Bildungswesens betrifft, gibt M. selbst zu: "*...wir entschieden uns, eine Reform des gesamten Ausbildungssystems von Grund auf durchzuführen ... Wir begannen mit der Grundlage der Grundschulen, und mit dem geringstmöglichen finanziellen Aufwand*"[41]. Diese Wahl war vermutlich die beste für ein Land, das seine Wunden aus dem Freiheitskrieg zu heilen versuchte und in der Folge unter permanenter Geldnot litt[42]. Auf jeden Fall entwickelte sich das Modell nicht so wie erwartet, auch aufgrund der finanziellen Schwächung der örtlichen Selbstverwaltung[43]. Letzteres wurde aber vom Regentenrat als unerlässlich erachtet, um den zentralistischen Charakter des neugegründeten Staates zu durchzusetzen.

4. M. übernahm und förderte das konkrete Ausbildungssystem, und bis zu einem gewissen Grade haben sich seine Visionen von der Bildung

41. G. L. Maurer, vgl. oben Anm. 6, S. 534.

42. Zur finanziellen Situation des Landes s. I. A. Πετρόπουλος - Αικ. Κουμαριανού, *Η θεμελίωση του ελληνικού κράτους: Οθωνική περίοδος 1833-1843*, Athen: Παπαζήσης 1982, S. 36.

43. Zu diesem Thema s. Δ. Σακκής, "Οικονομικές παράμετροι της εκπαιδευτικής πολιτικής του Όθωνα στην περίοδο της Απολυταρχίας", *Mitteilung im Rahmen des Septième Congrès International d'Etudes du Sud-Est Européen (Thessaloniki, 29. August-4. September 1994, Protokolle im Druck).*

der griechischen Kinder durch die Anwendung des gesetzlichen Rahmens für die Grundschulausbildung verwirklicht.

So vertrat er, obwohl durch konservative Ideen geprägt, eine für die damalige griechische aber auch europäische Realität im Bildungswesen durchaus progressive Tendenz: er initiierte eine nicht nach gesellschaftlichen Klassen gegliederte, nicht nach dem Geschlecht unterschiedene und praktisch unentgeltliche Bildung und galt daher zu Recht ausser als ein hervorragender Rechtsgelehrter auch als engagierter Analytiker gesellschaftlicher Phänomene seiner Zeit[44].

44. s. auch Einleitung zur griech. Ausgabe von G. L. Maurer, *Das griechische Volk*, vgl. oben Anm. 6, S. 7-20, wo versucht wird nachzuweisen, dass Maurer mit seinem Werk im Gegensatz stand zur herrschenden Ideologie der Zeit, deren Bewunderer er andererseits war.